



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 2007

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	6. 8. 2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)	426
20303 20340 820	30.10.2007	Verordnung über die Fusion der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen	437
223	22. 10. 2007	Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I)	426
223	22. 10. 2007	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt)	430
320	1. 10. 2007	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	436

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Juli 2007**, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203013

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn
des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes
und des Lehramtes an Berufskollegs
der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung
im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)**

Vom 6. August 2007

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 25 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1986 (GV. NRW. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „amtsärztliches Gesundheitszeugnis“ durch die Wörter „amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Gesundheitszeugnis“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe im Klammerzusatz „§ 19 Abs. 2 LABG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 LABG“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 7 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. In § 32 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

– GV. NRW. 2007 S. 426

223

**Verordnung
über die Externenprüfung
zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
(PO-Externe-S I)**

Vom 22. Oktober 2007

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Information und Beratung
- § 5 Meldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern
- § 10 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 11 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung
- § 12 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 13 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Weitere Berechtigungen
- § 16 Zeugnisse
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 22 Ergänzende Bestimmung für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Externenprüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin oder dem Bewerber
- a) der Hauptschulabschluss,
 - b) der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder
 - c) der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- zuerkannt werden kann.
- (2) Für die Externenprüfung ist die Bezirksregierung zuständig.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 9 der Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 entsprechen den Richtlinien

und Lehrplänen der Klasse 10 der Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 10 der Realschule.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 3

Zeit und Gliederung der Prüfungen

Externenprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 4

Information und Beratung

Die Bezirksregierung informiert die Bewerberinnen und Bewerber über die Regelungen der Externenprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät Bewerberinnen und Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung auf Grund ihres bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und bei der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die für ihren Wohnort zuständige Bezirksregierung. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. Februar.

(2) Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrem Antrag eine Übersicht über ihren Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber bei, ob sie bereits früher an einer Externenprüfung teilgenommen haben. Sie geben an, wie sie sich auf die Prüfung vorbereitet haben und wählen die Prüfungsfächer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 10, 12). Sie können angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) (Feststellungsprüfung) teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.

(4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch im Rahmen einer Externenprüfung abgelegt werden.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluss nicht besitzt.

(2) Durch die Externenprüfung kann der erstrebte Abschluss nicht vor dem Ende der Regelschulzeit erreicht werden, die für den entsprechenden Bildungsgang in der Sekundarstufe I festgesetzt ist.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf auch dann zur Externenprüfung zugelassen werden, wenn sie oder er bei Meldeschluss die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regelschulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als sechs Monate unterschreitet. Das Prüfungszeugnis wird in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Die Externenprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder von der Bezirksregierung berufen werden. Alle Mitglieder des

Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für eine der Schulformen der Sekundarstufe I erworben haben.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung. Sie oder er kann mit dem Vorsitz beauftragen:

1. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulamts oder die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule, die oder den das Schulamts benannt hat,
2. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(3) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Prüfungsausschuss. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die Bezirksregierung. Wird das Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied berufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus zwei Lehrkräften; beide sollen in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben.

§ 9

Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 10

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann das Fach Englisch durch ein anderes Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(2) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. In den Fächern Deutsch und Mathematik stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. In den übrigen Fächern stellt die Bezirksregierung die Prüfungsaufgaben. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann das Fach Englisch durch ein anderes Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(3) Bei den Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Wird diese Arbeit mindestens mit ausreichend bewertet, findet auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

(4) Zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Hierfür stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. Darüber hinaus schreibt sie oder er eine Arbeit in einem weiteren Fach gemäß § 12 Abs. 2.

§ 11

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer für die Arbeiten zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums zum Abschlussverfahren gemäß §§ 28 ff. APO-S I. Für den Hauptschulabschluss gelten die Vorgaben zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 entsprechend.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu Beginn der Prüfung auf § 19 und § 20 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Lehrkraft des Fachprüfungsausschusses als Schriftführerin oder Schriftführer. Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt. Aus der Niederschrift müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Fachprüfungsausschusses sowie der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüferinnen oder Prüfer und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sein.

(5) Ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Prüfungsnote vor. Das andere Mitglied des Fachprüfungsausschusses übernimmt die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses nicht einigen, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

§ 12

Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie,
3. eines der Fächer Geschichte/Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

(2) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik,
3. eines der Fächer Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport oder ein weiteres Fach der unter 2. genannten Fächer.

§ 13

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(2) Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt auf Grund der Leistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielt hat, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein; bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 ist die bessere Note festzusetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem er die Endnoten festgesetzt hat.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

(4) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1, 2 und 4) muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

§ 15

Weitere Berechtigungen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen oder in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens befriedigende und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht, in allen Fällen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und

- a) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht,

erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(3) Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 2 und §§ 10 bis 14 erfüllt.

§ 16

Zeugnisse

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Zeugnis über ihre oder seine Leistungen und das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

§ 17

Nachprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung

ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Sie oder er meldet sich bis zum siebten Kalendertag vor Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

(2) Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt. Die Bezirksregierung lässt die Bewerberin oder den Bewerber zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

(3) Wer die Prüfung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in der Nachprüfung ausreichende Leistungen, erwirbt sie oder er den Abschluss. Sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit dieser Note.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B oder zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

(6) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Bezirksregierung kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen; bei einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 20

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

In besonders schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Bezirksregierung, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses entscheidet dieser Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Bezirksregierung.

(3) Die Bezirksregierung belehrt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt unberührt.

§ 22

Ergänzende Bestimmung für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Soweit es die Behinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfordert, kann nach Entscheidung der Bezirksregierung von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 23

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-NSch-S I) vom 11. September 1989 (GV. NRW. S. 470) außer Kraft.

(3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2014 über das Ergebnis der Überprüfung.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

223

**Verordnung zur Umsetzung
der Richtlinie 2005/36/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 7. September 2005
über die Anerkennungen von Berufs-
qualifikationen
im Lehrerbereich (AnerkennungsVO
Berufsqualifikation Lehramt)
Vom 22. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gleichstellung

(1) Der Befähigung zu einem Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz stehen die ihr entsprechenden Befähigungen im Beruf des Lehrers nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255, S. 22; Richtlinie) gleich.

(2) Voraussetzung der Gleichstellung ist, dass die antragstellende Person

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt und
2. in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie (Artikel 3 Abs. 1 c)) eine volle Befähigung zum Lehramt erlangt hat und
3. diesen Ausbildungsnachweis
 - a) an einer Universität oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau nach Abschluss einer mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildung erlangt hat, um eine Gleichstellung mit nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigungen mit einer Ausbildungsdauer von mehr als vier Jahren zu erreichen oder
 - b) nach Abschluss einer mindestens einjährigen postsekundären Ausbildung erlangt hat, für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen die Berechtigung zum Hochschulstudium war, um eine Gleichstellung mit anderen nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigungen zu erreichen.

Teilzeitausbildungen werden berücksichtigt, soweit ihre Dauer entsprechend dem Umfang der Teilzeit verlängert wurde. Den Ausbildungen nach Satz 1 stehen Ausbildungen gleich, die in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Lehrerberufs als gleichgestellter Ausbildungsgang die selben Rechte verleihen.

(3) Einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 2 ist ein Ausbildungsnachweis gleichgestellt, der Staatsangehörigen in einem Drittland ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzt, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

(4) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person zum Ausgleich wesentlicher Defizite im Vergleich der Ausbildungen einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder – nach ihrer Wahl – eine Eignungsprüfung ablegt. Wesentliche Defizite liegen vor, wenn die Dauer der nachgewiesenen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3

die Ausbildungszeit für das entsprechende nordrhein-westfälische Lehramt um mindestens ein Jahr unterschreitet, oder wenn sich die bisherige Ausbildung inhaltlich hinsichtlich der Fächer wesentlich von der Ausbildung aufgrund des Lehrerausbildungsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen im Land Nordrhein-Westfalen unterscheidet. Die durch einschlägige Unterrichtserfahrung auf Grund des im Herkunftsland erlangten Lehramtes nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind darauf zu überprüfen, inwieweit sie die Defizite ausgleichen können.

(5) Der Befähigung zu einem Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz steht die entsprechende, durch einen Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie nachgewiesene Lehramtsbefähigung auch dann gleich, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt worden ist und die Lehramtsbefähigung dieses anderen Landes in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird. Wurde die Anerkennung des anderen Landes von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, so dürfen nur diese verlangt werden.

(6) Die Gleichstellung ermöglicht der antragstellenden Person die Aufnahme und Ausübung des Berufes des Lehrers unter denselben Voraussetzungen wie Inhaberinnen und Inhabern einer entsprechenden nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigung.

§ 2

Gleichstellungsverfahren

(1) Der Gleichstellungsantrag ist an das Ministerium für Schule und Weiterbildung oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde (Gleichstellungsbehörde) zu richten. Ihm sind Nachweise der in § 1 genannten Voraussetzungen beizufügen (Nachweis der Staatsangehörigkeit, Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnote, Studiennachweise oder Studienbuch, gegebenenfalls Studien- und Prüfungsordnung, Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes, dass es sich um eine Befähigung im Beruf des Lehrers im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie handelt, Nachweise über berufliche Tätigkeit im Primar- oder Sekundarbereich (soweit vorhanden), Nachweis des Schulabschlusses oder der Hochschulzugangsberechtigung). Den in beglaubigter Kopie einzureichenden Urkunden ist eine deutsche Übersetzung (in der Regel durch einen amtlich bestellten vereidigten Dolmetscher) beizufügen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die antragstellende Person aufzufordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, um feststellen zu können, ob diese von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung erheblich abweicht. Falls erforderlich, wendet sich die zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder eine andere Stelle des Herkunftslandes. Bestehen begründete Zweifel an der Authentizität von Dokumenten, können Bestätigungen aus dem ausstellenden Mitgliedstaat verlangt werden.

(2) Die Gleichstellungsbehörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Antragsunterlagen und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. Das Verfahren zur Prüfung der Gleichstellung ist in der Regel drei Monate, spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Bescheid enthält die Entscheidung über die Gleichstellung und die Zuordnung zu einem unter funktionalen Gesichtspunkten vergleichbaren Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz sowie etwaige Defizite nach § 1 Abs. 4. Bei Vorliegen erheblicher Defizite bezeichnet der Bescheid die Möglichkeit der Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung, Dauer und wesentliche Inhalte eines Anpassungslehrgangs (Ausbildungsplan) sowie Prüfungsgegenstände und Verfahren einer Eignungsprüfung. Die im Herkunftsland erworbene Note wird in das deutsche Notensystem übertragen.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung erfolgt nur, wenn Defizite im Sinne des § 1 Abs. 4 festgestellt wurden.

(2) Bewerbungen für den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung sind in der Regel bis zum 15. Oktober eines Jahres an die Gleichstellungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind über die Nachweise nach § 2 Abs. 1 hinaus beizufügen:

1. ein handschriftlicher tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des schulischen und beruflichen Ausbildungsgangs,
2. ein Passbild mit handgeschriebenem Vor- und Zunamen,
3. ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Einstellung in den Schuldienst gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Erkrankungen ist,
4. ein Führungszeugnis,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde,
6. eine Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(3) Nicht fristgerechte und unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungs- oder Prüfungstermin.

(4) Mit der Bewerbung um Zulassung zu Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung übt die antragstellende Person ihr Wahlrecht unwiderruflich aus.

2. Abschnitt Anpassungslehrgang

§ 4

Organisation

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf das der nachgewiesenen Lehramtsbefähigung unter funktionalen Gesichtspunkten vergleichbare Lehramt in Nordrhein-Westfalen bezieht, üben die antragstellenden Personen unter der Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger (Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder) die Lehrertätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil.

(2) Die Gleichstellungsbehörde legt die Dauer des Anpassungslehrgangs entsprechend den festgestellten Defiziten fest; sie darf höchstens drei Jahre betragen. Verlängerungen auf bis zu drei Jahre sind auf Antrag möglich, wenn dies zum Ausgleich von Defiziten nachträglich erforderlich scheint. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrganges nicht angerechnet.

(3) Anpassungslehrgänge werden von Studienseminaren durchgeführt. Die zuständige Gleichstellungsbehörde beauftragt das Studienseminar und weist die teilnehmende Person der zuständigen Bezirksregierung zur Einstellung zu. Der Anpassungslehrgang wird im Seminar für das Lehramt durchgeführt, auf das sich das Gleichstellungsverfahren bezieht.

(4) Die zuständige Bezirksregierung stellt die teilnehmenden Personen für die festgelegte Lehrgangszeit in ein Beschäftigungsverhältnis auf Zeit zum Land Nordrhein-Westfalen ein. Einstellungstermine orientieren sich an den jeweiligen Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

§ 5

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang kann umfassen:

1. eine methodisch-didaktische und gegebenenfalls ergänzende fachwissenschaftliche Unterweisung,
2. eine schulpraktische Unterweisung.

Sofern erforderlich, kann eine fachwissenschaftliche Zusatzausbildung an einer Hochschule oder in Verbindung mit einer Hochschule erfolgen.

(2) Die methodisch-didaktische und gegebenenfalls fachwissenschaftliche Unterweisung wird im Studienseminar, die schulpraktische Unterweisung an einer Ausbildungsschule durchgeführt, die dem jeweiligen Studienseminar zugeordnet ist.

(3) Verantwortlich für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist die Leiterin oder der Leiter des Seminars. Die Fachleiterinnen und Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung im Rahmen der schulpraktischen Unterweisung weisungsberechtigt. Die Vorgesetzeneigenschaft der Studienseminarleitung bleibt unberührt.

§ 6

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des Studienseminars ist verbindlich.

(2) Ausbildungsveranstaltungen sind:

1. an den Studienseminaren Seminarveranstaltungen in den Fächern des Gleichstellungsverfahrens unter Berücksichtigung der durch die Ausbildung im Herkunftsland nachgewiesenen Qualifikationen
2. an den Schulen: Ausbildungsunterricht, der Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht umfasst.

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel wöchentlich 12 Stunden. Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 7

Bewertung

(1) In jedem Vierteljahr des Anpassungslehrgangs hält die teilnehmende Person in jedem Fach eine Unterrichtsprobe, die bewertet wird; im Falle der Ausbildung in nur einem Fach zwei Unterrichtsproben in diesem Fach. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden.

(2) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Lehrproben in einem Lehrgangsbericht zu einer nach Leistungsstufen differenzierenden Gesamtbewertung zusammengefasst. Der Lehrgangsbericht wird den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

§ 8

Beendigung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Lehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgt die Entlassung aus dem Beschäftigtenverhältnis.

§ 9

Entgelt

Am Lehrgang teilnehmende Personen erhalten während der Dauer des Lehrgangs ein Entgelt in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden.

3. Abschnitt Eignungsprüfung

§ 10 Prüfungsmaßstab

Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die antragstellende Person die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Sie hat zu berücksichtigen, dass die antragstellende Person bereits über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrberufs in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat verfügt.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Hat die antragstellende Person sich entschieden, eine Eignungsprüfung abzulegen, wird vom Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder für jedes Fach, in dem geprüft wird,
3. ein Mitglied der Schulleitung oder eine Lehrerin oder ein Lehrer der Schule, an der die Unterrichtsprüben stattfinden.

Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine geeignete Vertretung bestellt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann übernehmen, wer

1. in der Leitung oder Geschäftsführung des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen,
2. als schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent einer oberen Schulaufsichtsbehörde,
3. in der Leitung eines Studienseminars oder eines Seminars

tätig ist und in der Regel die Befähigung für das betreffende oder ein entsprechendes Lehramt besitzt, für das die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit weisungsunabhängig; sie treffen Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 12 Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Prüfung wird – abgesehen von der Unterrichtsprüfung in einer Fremdsprache – in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus:

1. zwei Unterrichtsprüben, in der Regel in zwei der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fächern,
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling die Prüfungsgegenstände und den Prüfungstermin mit.

§ 13 Unterrichtsprüben

(1) Das Prüfungsamt bestimmt für jede Unterrichtsprüfung im Benehmen mit der Leitung des Studienseminars und der Schulleitung die Schule, die Lerngruppe und die Aufgaben für die Unterrichtsprüfung.

(2) Für jede Unterrichtsprüfung fertigt der Prüfling eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde an und legt sie vor Beginn der Prüfung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor. Die Vorbereitungszeit dafür beträgt eine Woche.

(3) Die Unterrichtsprüben werden am Prüfungstage beurteilt.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die zweite Unterrichtsprüfung als Einzelprüfung statt und dauert bis zu 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten. Sie ist inhaltlich auf die festgestellten Defizite im Sinne des § 1 Abs. 4 bezogen.

§ 15 Beurteilung, Zeugnis, Bescheinigung

(1) An die mündliche Prüfung schließt nach Beratung die Beurteilung an, die die Feststellung enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling fähig ist, den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Der Prüfling hat seine Fähigkeit nachgewiesen, wenn er in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Erteilt wird eine Note, die die Note der getrennt zu bewertenden Unterrichtsprüben und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammenfasst.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 1** aus. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten.

- 1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- 6 = ungenügend
eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengestellt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- Bis 1,5
sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5
gut,
- über 2,5 bis 3,5
befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0
ausreichend,
- über 4,0 bis 5,0
mangelhaft,
- über 5,0
ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Zuhörer

Das Prüfungsamt kann als Zuhörer bei der Unterrichtsprüfung und bei deren Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen:

1. Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern der Prüfling nicht der Anwesenheit widerspricht,

2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

An der Beratung und bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörer nicht teilnehmen.

§ 18

Niederschriften

Über die Unterrichtsproben und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

§ 19

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Prüfung oder den Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Anforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, darf er die Prüfungsteile, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden, werden nicht wiederholt.

(3) Die Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling hat das Recht, nach Erteilung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 15 seine Prüfungsakte einzusehen.

4. Abschnitt

Berufsausübung und Nachweis von Sprachkenntnissen

§ 22

Berufsausübung und Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrerin oder eines Lehrers im staatlichen Schuldienst oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die einen Einsatz im Unterricht in Fächern und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Das gilt auch für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang. Die Gleichstellungsbehörde stellt fest, ob im Einzelfall begründete Zweifel an den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache bestehen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere erbracht werden durch

- a) den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann) oder
- d) einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweis.

§ 23

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der

Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Zweckmäßigkeit der Regelung.

(2) Die Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich vom 21. Mai 1991 (GV. NRW. S. 246) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara S o m m e r

Anlage 1**Zeugnis
über die Eignungsprüfung^{*)}**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat mit dem Bestehen der Eignungsprüfung _____

am _____

die Befähigung für das Lehramt/für die Lehrämter^{**)} _____

nachgewiesen.

Sie/Er hat die Eignungsprüfung mit der Gesamtnote _____

bestanden.

(Unterrichtsprüfung _____ Note: _____)

Unterrichtsprüfung _____ Note: _____)

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem Ausbildungsnachweis über eine Lehramtsbefähigung im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005.^{*)}

Sitz des Prüfungsamtes

(Siegel)

Landesprüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

Unterschrift

^{*)} Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (SGV. NRW. 223 / BASS 20 - 08 Nr. 6.1)

^{**)} Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2**Bescheinigung
über die nicht bestandene Eignungsprüfung^{*)}**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat für das Lehramt/die Lehrämter _____

die Eignungsprüfung zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen für das Lehramt/die
Lehrämter^{**)}

am _____ endgültig/nicht bestanden.^{**)}

Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen.^{**)}

Folgende Prüfungsleistung wird auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:

Sitz des Prüfungsamtes

Landesprüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift

^{*)} Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (SGV. NRW. 223 / BASS 20 - 08 Nr. 6.1)

^{**)} Nichtzutreffendes streichen.

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages zwischen dem
Land Rheinland-Pfalz
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben
nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs
zur Errichtung und zum Betrieb eines
gemeinsamen Registerportals der Länder**

Vom 1. Oktober 2007

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 19. September 2007 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

(L. S.)

Armin L a s c h e t

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz
und
dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben
nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs
zur Errichtung und zum Betrieb eines
gemeinsamen Registerportals**

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen, auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006 und vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe, folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die hieran beteiligten Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die angeschlossenen elektronischen Abrufsysteme (§ 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der hieran beteiligten Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen ihrer Amtsgerichte – Registergerichte – (§ 10 des Handelsgesetzbuchs). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

§ 1

Zwecke des Registerportals

Entwicklung und Betrieb des Registerportals dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Das Registerportal eröffnet die jedem zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister in elektronischer Form. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen angeschlossenen elektronischen Abrufsystemen (§ 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der am Registerportal beteiligten Länder.
2. Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen. Für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal ist eine einmalige Anmeldung erforderlich; mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann – ohne zusätzliche Registrierung – im Bestand aller angeschlossenen elektronischen Abrufsysteme der am Registerportal beteiligten Länder recherchiert werden.
3. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenerhebung und -vollstreckung.
4. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen (§ 10 des Handelsgesetzbuchs) zur Verfügung.
5. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister (§ 8 b des Handelsgesetzbuchs) und dem Statistikregister (§ 1 des Statistikregistergesetzes), über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Abrufsystems

Das Land Rheinland-Pfalz bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs, über das die Daten aus dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister und dem Partnerschaftsregister seiner Amtsgerichte – Registergerichte – (Registerdaten) abrufbar sind. Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Bestimmung des elektronischen
Bekanntmachungssystems

(1) Das Land Rheinland-Pfalz bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne des § 10 des Handelsgesetzbuchs, über das die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister seiner Amtsgerichte – Registergerichte – erfolgt.

(2) Die bekannt zu machenden Registerdaten werden zur Bekanntmachung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Registerdaten.

§ 4

Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen
Abrufverfahren über das Registerportal

Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

§ 5

Erfassung kostenpflichtiger Tatbestände

(1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der kostenpflichtigen Tatbestände der Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über

das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Die Kostenfreiheit im Sinne des § 8 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung bestimmt sich nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 6

Protokollierung der Abrufe

(1) Die nach § 5 übertragene Zuständigkeit umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 der Handelsregistervordnung. Zum Nachweis der aufgrund des § 5 erfassten kostenpflichtigen Tatbestände erhält das Land Rheinland-Pfalz eine monatliche Übersicht über die Abrufe. Die protokollierten Daten werden dem Land Rheinland-Pfalz in elektronischer Form bereitgestellt.

(2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal, die die von ihnen zu entrichtenden Kosten nicht oder nicht vollständig zahlen, bis zur Begleichung der Kostenschuld von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle dem Land Rheinland-Pfalz mit, wenn sich im Einzelfall Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs übersteigt.

§ 7

Kostenerhebung und -vollstreckung

(1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Kosten auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung bestimmt sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens

(1) Zur Abgeltung der Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 bedarf es keiner vorherigen Anmeldung nach § 4. Zum Nachweis der im Rahmen des Absatzes 1 erfolgten Abrufe erhält das Land Rheinland-Pfalz eine monatliche Übersicht über diese Abrufe.

§ 9

Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der aufgrund der §§ 7 und 8 für das Land Rheinland-Pfalz eingenommenen Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an das Land Rheinland-Pfalz überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug der Kosten eines elektronischen Bezahlssystems, des Lastschriftverfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 10

Vereinsregister

Soweit das Land Rheinland-Pfalz die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Daten aus dem Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

§ 11

Aufwandserstattung

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Staatsvertrag in Bezug auf das Land Rheinland-Pfalz entstehenden Aufwand. Dessen Höhe und die Einzelheiten der Aufwandserstattung werden in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Entwicklung und Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb des Registerportals sowie die Verteilung der diesbezüglichen Kosten auf die am Registerportal beteiligten Länder werden in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

§ 13

Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragsseite mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des Jahres 2011, gekündigt werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages ist dem Land Rheinland-Pfalz mitzuteilen.

(3) Das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages ist nicht von der Wirksamkeit entsprechender Staatsverträge über das Registerportal mit anderen Ländern abhängig.

Mainz, den 15. Mai 2007

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Justiz

Dr. Heinz Georg B a m b e r g e r

Düsseldorf, den 23. Mai 2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Justizministerin

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2007 S. 436

20303

20340

820

Verordnung

über die Fusion der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen

Vom 30. Oktober 2007

820

Artikel 1

Verordnung über die Errichtung und Organisation der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Aufgrund

– von § 116 Abs. 1 und 3, § 128 Abs. 2 und § 185 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554),

- § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
- § 44 Abs. 1 Satz 2 Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394),

wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Für die gesetzliche Unfallversicherung im Landes- und Kommunalbereich in Nordrhein-Westfalen wird am 1. Januar 2008 die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf errichtet. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat Regionaldirektionen in Düsseldorf und Münster. Sie wirkt auf eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsmengen im Rheinland und in Westfalen hin.

(2) Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist eine landesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie besitzt unbeschadet des Rechts zur Aufstellung einer Dienstordnung das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Sie ist zur Dienstsiegeführung berechtigt.

§ 2

Finanzierung; Befreiung von Abgaben

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen werden durch Beiträge der Unternehmen, für die sie zuständig ist, und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 (mit Ausnahme der Beschäftigten in Hilfeleistungsunternehmen des Landes), 7 und 11 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch tragen die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch das Land. Das Nähere regelt die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

(2) Für die aus Anlass der Errichtung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht erstattet.

§ 3

Eingliederung bestehender Körperschaften

(1) Die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe und die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (eingegliederte Unfallversicherungsträger) werden am 1. Januar 2008 in die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen eingegliedert.

(2) Das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der eingegliederten Unfallversicherungsträger gehen zu diesem Zeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über.

(3) Das von den eingegliederten Unfallversicherungsträgern erlassene autonome Recht gilt für deren jeweiligen früheren Zuständigkeitsbereich bis zum Erlass von neuen Vorschriften durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen fort.

(4) Die am 31. Dezember 2007 geltenden Beitragsordnungen gelten für den früheren Zuständigkeitsbereich der eingegliederten Unfallversicherungsträger bis zum 31. Dezember 2008 fort. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung getrennt durchzuführen. Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Betriebsmittel und Rücklagen sind bis zum 31. Dezember 2008 getrennt den Umlage-

gruppen der eingegliederten Unfallversicherungsträger zuzuordnen.

(5) Die von den eingegliederten Unfallversicherungsträgern mit Aufsichtsaufgaben auf dem Gebiet der Prävention betrauten Beschäftigten sind ermächtigt, diese gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe des jeweils erteilten Auftrages im gesamten Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wahrzunehmen.

§ 4

Arbeits-, dienst- und beamtenrechtliche Regelungen

(1) Die am 31. Dezember 2007 bei den eingegliederten Unfallversicherungsträgern tätigen Tarifbeschäftigten und Dienstordnungsangestellten sowie die zu ihrer Berufsausbildung dort Beschäftigten sind ab 1. Januar 2008 Beschäftigte der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, sofern diese Arbeitsverhältnisse nicht mit dem bisherigen Arbeitgeber fortgesetzt werden. Dies gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 wirksam gekündigt oder befristet sind. Beendigungskündigungen aus Anlass der Eingliederung sind ausgeschlossen.

(2) Für die Rechtsstellung der an der Umbildung beteiligten Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 130 Abs. 1 und die §§ 132 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz und § 39 Landesbeamtengesetz nur für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei den eingegliederten Unfallversicherungsträgern verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, personalvertretungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen als bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen verbrachte Zeiten.

(4) Die für die eingegliederten Unfallversicherungsträger geltenden internen dienstlichen Vorschriften gelten bis zur Herstellung einheitlicher interner dienstlicher Vorschriften fort, längstens bis zum 31. Dezember 2009.

§ 5

Satzung

Die einzugliedernden Unfallversicherungsträger legen der Aufsichtsbehörde bis zum 30. September 2007 eine von den Vertreterversammlungen beschlossene Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vor. Bei nicht fristgerechter Vorlage einer von allen Vertreterversammlungen beschlossenen Satzung ist diese von der Aufsichtsbehörde zu erlassen.

§ 6

Selbstverwaltungsorgane, Geschäftsführung, Beschlussfassung

(1) Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 begonnenen Wahlperiode richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der eingegliederten Unfallversicherungsträger bestimmt worden ist. Die Mitglieder der Vertreterversammlungen und des Vorstands der eingegliederten Unfallversicherungsträger und ihre Stellvertreter werden zu Mitgliedern und Stellvertretern der Vertreterversammlung und des Vorstands der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

(2) Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 begonnenen Wahlperiode stehen bei Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane den Vertretern der eingegliederten Unfallversicherungsträger folgende Gesamtzahlen an Stimmen zu:

1. ehemaliger Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband 35,
2. ehemaliger Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe 35,
3. ehemalige Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen 25,
4. ehemalige Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen 5.

(3) Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen kann durch Satzung übergangsweise, längstens bis zum 30. Juni 2014, festlegen, dass die Geschäftsführerin und Geschäftsführer der eingegliederten Unfallversicherungsträger Mitglieder der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen werden.

§ 7

Vorbereitung und Leitung von konstituierenden Sitzungen

Die Vorbereitung und Leitung der konstituierenden Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes von dem dienstältesten Geschäftsführer/ von der dienstältesten Geschäftsführerin der eingegliederten Unfallversicherungsträger wahrgenommen. Bis zur Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung des Unfallversicherungsträgers anzuwenden, dessen/deren Geschäftsführer/in die konstituierende Sitzung leitet.

§ 8

Personalvertretung und Jugendauszubildendenvertretung

Bis zur Neuwahl des Personalrates bestehen die Personalräte der eingegliederten Unfallversicherungsträger als Teilpersonalräte bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Bereiche fort, für die sie zum Zeitpunkt der Eingliederung gebildet waren. Für die Belange der Hauptverwaltung sowie für die Belange, die alle Beschäftigten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen betreffen, wird bis zum Zeitpunkt der Neuwahl ein Gesamtpersonalrat gebildet, in den die Teilpersonalräte Mitglieder entsprechend § 44 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz entsenden. Die Regelungen zu den Personalvertretungen gelten entsprechend für Ersatzmitglieder sowie für Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. § 2 Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 4, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 und § 8 treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft. § 6 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Organisation der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 382)
2. die Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz vom 19. September 1978 (GV. NRW. S. 512).

(2) Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

20340

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesdisziplinargesetz Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz – LDG NRW) bei den Körperschaften unter der Aufsicht des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (DVO-LDG NRW für Körperschaften im Geschäftsbereich MAGS-DVO-LDG-NRW)

Aufgrund

- der §§ 80 Satz 1 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624),
- des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRBG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),

wird die Durchführungsverordnung zum Landesdisziplinargesetz Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz – LDG NRW) bei den Körperschaften unter der Aufsicht des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (DVO-LDG NRW für Körperschaften im Geschäftsbereich MAGS-DVO-LDG-NRW) vom 14. September 2006 (GV. NRW. S. 510) wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden in Nummer 3 das Wort „Landesunfallkasse“ durch das Wort „Unfallkasse“ ersetzt und die Nummern 4 und 5 gestrichen.

820

Artikel 3

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

Aufgrund

- des § 90 Abs. 2 und § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466),
- des § 44 Abs. 2a Nr. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages –,

wird die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 10. November 2004 (GV. NRW. S. 692), wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Wörter „die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.
- b) In der Nummer 2 werden die Wörter „die Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 werden die Wörter „den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- d) Die Nummern 7, 8 und 9 werden gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter im Landesbereich im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium. Die auf den Landesbereich entfallenden Arbeitgebervertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen bestimmt. Entsendende Stellen sind das Finanzministerium und die weiteren zur Entsendung von Arbeitgebervertretern berechtigten Ressorts und Mitgliedsunternehmen im Landesbereich. Die Vorschlagsberechtigung für die weiteren Arbeitgebervertreter und für die Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Versicherten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Bis zum Ende der am 1. Oktober 2005 begonnenen Wahlperiode sind das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Bauen und Verkehr, das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Universitätskliniken und die Studentenwerke vorschlagsberechtigt.“

20303

Artikel 4

**Anordnung der Landesregierung
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen
für die Beamten bei den Körperschaften unter
Aufsicht des Landes im Geschäftsbereich des für den
Bereich Soziales zuständigen Ministeriums des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund der Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) sowie aufgrund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Bürokratieabbaugesetzes II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), werden für die Beamten bei den Körperschaften unter Aufsicht des Landes im Geschäftsbereich des für den Bereich Soziales zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen die folgenden Bezeichnungen festgesetzt:

1. Amtsbezeichnungen für die Geschäftsführer
Erste Direktorin/Erster Direktor (Vorsitzende/r der Geschäftsführung)
Direktor/-in (andere Mitglieder der Geschäftsführung)
2. Amtsbezeichnungen für die Beamten des höheren Dienstes
Abteilungsdirektor/in
als Leiter/in großer und bedeutender Abteilungen oder
als Leiter/in des vertrauensärztlichen Dienstes oder
als Leiter/in des ärztlichen Dienstes eines Rentenversicherungsträgers
Leitende Verwaltungsdirektorin/Leitender Verwaltungsdirektor
Leitende Baudirektorin/Leitender Baudirektor
Leitende Medizinaldirektorin/Leitender Medizinaldirektor
Verwaltungsdirektor/-in
Baudirektor/-in
Medizinaldirektor/-in
Oberverwaltungsrätin/-rat
Oberbaurätin/-rat
Obermedizinalrätin/-rat
Verwaltungsrätin/-rat
Baurätin/-rat
Medizinalrätin/-rat
3. Amtsbezeichnungen für die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes
Verwaltungsoberrätin/-rat
Verwaltungsamtsrätin/-rat

Verwaltungsamtfrau/-mann
Verwaltungsobersinspektor/in
Verwaltungsinspektor/in
Verwaltungsamtsinspektor/in
Verwaltungshauptsekretär/in
Verwaltungsoberssekretär/in
Verwaltungssekretär/in

4. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten die folgenden Anordnungen außer Kraft:

- Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1970 (GV. NRW. S. 724),
- Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster vom 2. November 1971 (GV. NRW. S. 346),
- Anordnung über Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 382).

Artikel 5**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2007 S. 437

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359